

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung gilt dann, wenn ich kurzzeitig oder auf Dauer urteilsunfähig bin.

Personalien:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefonnummer:

Datum:

meine Unterschrift:

Vertretungsperson: *

Name:

Vorname:

Bezug zu ihr (z.B. Ehepartner, Kind...):

Telefonnummer(n):

E-Mail:

Adresse:

weitere Bezugspersonen: * (mit Telefonnummern)

Die Vertretungsperson / Bezugspersonen dürfen **auch nach meinem Tod** medizinische Informationen über mich erhalten: ☐: **ja** ☐: **nein** (bei nein gilt das absolute Arztgeheimnis)

* Die Vertretungsperson gilt als Ansprechpartnerin für medizinische Fragen, sie soll zwischen allen Beteiligten koordinieren. Ist sie nicht erreichbar, sollen die weiteren Bezugspersonen gemäss obiger Reihenfolge kontaktiert werden. All diese Personen dürfen medizinische Informationen über mich erhalten.

Personen, die ausdrücklich **nicht** involviert/informiert werden dürfen:

Meine Ärztin / mein Arzt: (z.B. Hausärztin/-arzt)

Name/Vorname:

Praxis:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Patientenverfügung

Anordnungen:

Reanimation:

- ☐ nein
- ☐ ausschliesslich während medizinischer Eingriffe
- ☐ ja

↓ kreuzen Sie Ja oder Nein nur an, wenn Sie sich sicher sind, sonst wählen Sie "nur nach Rücksprache mit meiner Vertrauensperson".

Spitaleinweisung:

- ☐ nein *(vorbehalten bleiben Spitaleinweisungen ausschliesslich zur Behandlung von unkontrollierten Beschwerden, z.B. bei schwerer Atemnot, fehlende Schmerzkontrolle, zur Behandlung von Knochenbrüchen oder bei ungenügenden Betreuungsmöglichkeiten)*
- ☐ nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ☐ ja

Intensivstation:

- ☐ nein
- ☐ nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ☐ ja

Intubationsbeatmung (nur auf der Intensivstation möglich):

- ☐ nein
- ☐ nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ☐ ja

Antibiotika:

- ☐ nein
- ☐ nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ☐ ja

Flüssigkeitszufuhr mit Infusionen:

- ☐ nein
- ☐ nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ☐ ja

Künstliche Ernährung (Infusion oder Magensonde):

- ☐ nein
- ☐ nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ☐ ja

Schwerpunkt der Symptom-Behandlung (Schmerzen, Atemnot etc.):

- ☐ ich möchte mich nicht festlegen: in Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ☐ Beschwerdelinderung (müde machende Medikamente nehme ich in Kauf)
- ☐ Wachheit (ich möchte möglichst keine Medikamente, die müde machen)

Patientenverfügung

Notieren Sie hier Ihre allfälligen zusätzlichen Wünsche. Besprechen Sie dies mit Ihrer Vertretungsperson.

Weitere medizinische **Massnahmen, die ich nicht möchte:**

Ergänzende **Wünsche** zu medizinischen Behandlungen:

Wertehaltung:

Sie können sich zu Ihren Werten in Bezug auf Leben und Tod äussern (zum Beispiel die Motivation zur Patientenverfügung, Erfahrungen mit Krankheit und Tod, persönliche und religiöse Überzeugungen, wo stehen Sie im Leben inkl. Haltung zum Tod, Befürchtungen und Ängste, Bedeutung von Selbstständigkeit, aktuelle Lebensqualität...):

Eventuell haben Sie eine Haltung gegenüber dem Freitod mit einer Sterbehilfeorganisation (Bsp. Exit):

Meine Haltung gegenüber Organspende/-entnahme: ☐: nein ☐: Vertretungsperson fragen ☐: ja

Meine Haltung gegenüber einer Autopsie: ☐: nein ☐: Vertretungsperson fragen ☐: ja

Patientenverfügung

Weitere allfällige **Bemerkungen:**

Patientenverfügung

Erläuterungen

Das Ausfüllen einer Patientenverfügung ist freiwillig, hilft jedoch sehr, wenn es zu medizinischen Krisen kommt. Ohne Patientenverfügung müssen die Fachleute davon ausgehen, dass Sie nach allen medizinischen Möglichkeiten behandelt werden möchten.

Die grösste Herausforderung ist, den Effekt und die Vor- und Nachteile von medizinischen Massnahmen vorauszusehen und daraus einen Entscheid zu fällen. Eine Patientenverfügung muss in der konkreten Situation von den Ärztinnen und Ärzten immer noch interpretiert werden, dafür ist hilfreich, wenn aus der Patientenverfügung die Werthaltung der Person erkennbar und / oder der Vertretungsperson bekannt ist. Je konkreter die Vorstellungen und Wünsche formuliert sind, desto genauer können diese umgesetzt werden. Behandlungen, die als nicht wirksam beurteilt werden oder ethisch bedenklich sind, werden auch bei Wunsch einer Person nicht erfolgen.

Legen Sie insbesondere fest, auf welche medizinischen Massnahmen Sie grundsätzlich verzichten wollen. Sei dies, weil Sie schlechte Erfahrungen bei sich oder bei Angehörigen gemacht haben oder weil sie nicht Ihrer Werthaltung entsprechen. Notieren Sie die Wünsche, die Ihnen wichtig sind.

Auch wenn Sie bestimmte medizinische Massnahmen ablehnen, werden Fachpersonen alles dafür tun, dass es Ihnen möglichst gut geht. Ein Verzicht auf medizinische Massnahmen kann Belastungen ersparen, andererseits ist so die Chance auf eine Erholung unter Umständen deutlich kleiner. Ein Entscheid gegen eine medizinische Massnahme ist nicht gleichzusetzen damit, dass Sie nicht gerne leben.

In der Regel werden Sie beim Erstellen einer Patientenverfügung die Hilfe von

Angehörigen und Fachpersonen benötigen. Auch Ihre Hausärztin, Ihr Hausarzt wird Sie bei diesem Prozess gerne unterstützen.

Überprüfen Sie regelmässig, ob die Angaben in der Patientenverfügung für Sie noch gültig sind, speziell nach medizinischen Krisen.

Eine persönlich unterschriebene und datierte Patientenverfügung ist rechtsverbindlich, sofern die Person beim Ausstellen urteilsfähig war. Eine Patientenverfügung muss vor Ort zugänglich sein. Geben Sie eine Kopie der Patientenverfügung Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt, nehmen Sie diese bei Spitaleintritten möglichst mit. Zudem gibt es auf vielen Smartphones die Möglichkeit, wichtige Informationen in einem «Notfallpass» abzulegen, der auch ohne PIN zugänglich ist. Legen Sie eine kleine Notiz z.B. in Ihr Portemonnaie, dass Sie über eine Patientenverfügung verfügen, wer Ihre Vertretungsperson ist (sie sollte im Besitz einer Kopie der Verfügung sein) und schreiben Sie hier auch Ihren Reanimationsentscheid hin.

Einzelne Punkte:

Urteilsunfähigkeit: Die Patientenverfügung kommt erst zum Zug, wenn Sie urteilsunfähig sind, vorher entscheiden Sie selbst. Die Urteilsunfähigkeit kann vorübergehend sein (Verwirrheitszustand, Bewusstlosigkeit...) oder dauerhaft bestehen (Demenz...). Die Urteilsfähigkeit wird von der Ärztin / dem Arzt beurteilt.

Palliativmedizin: Palliative Bemühungen fokussieren bei begrenzter Lebenserwartung auf die Linderung von Beschwerden wie Schmerzen und Atemnot sowie auf Unterstützung bei psychologischen, sozialen und spirituellen Fragen. Es steht Ihre Lebensqualität im Vordergrund: Ihr Wohlbefinden, Ihre Wünsche und Ziele, Ihre Persönlichkeit.

Patientenverfügung

Auf belastende Behandlungen wird nach Möglichkeit verzichtet, eine aktive Verlängerung des Lebens steht nicht im Vordergrund.

Reanimation/Wiederbelebung: Dies sind Massnahmen, um bei einem Herzstillstand wieder ein schlagendes Herz zu erreichen, Sie wieder zum Leben zu erwecken. Dafür braucht es eine Herzmassage mit heftigem Druck auf dem Brustkasten, eine Beatmung, einen Defibrillator und Medikamente. Reanimationen ausserhalb des Spitals ohne Ausrüstung (Defibrillator) und Anwesenheit von Fachpersonen haben grundsätzlich eine schlechte Prognose. Eine Minderheit überlebt, häufig zudem mit gravierenden Folgen wie zusätzlichen körperlichen und geistigen Behinderungen. Ein Herzstillstand ist kein Zufall, er wird durch eine Erkrankung ausgelöst, die oft auch nach einer Reanimation bestehen bleibt. Je gebrechlicher ein Mensch ist, desto geringer sind die Erfolgschancen, bei Pflegebedürftigkeit sind sie minim.

Eine Ausnahme sind Reanimationen, bei denen es in Anwesenheit von Fachpersonen zu einem Herzstillstand kommt: zum Beispiel im Spital während einer Operation. Hier besteht eine grössere Chance, nach einer Erholungszeit gleich wie bisher weiterleben zu können.

Insgesamt ist im Voraus schwierig abzuschätzen, wie Menschen nach einer Reanimation mit dadurch entstandenen Einschränkungen umgehen. Solche, die früher bereits schwierige Situationen gut bewältigen und ihnen Positives abgewinnen konnten, werden wahrscheinlich einfacher damit umgehen können.

Die Frage nach Reanimation ja/nein muss zwingend im Voraus beantwortet werden. Bei einem Herzstillstand muss sofort und konsequent gehandelt werden, Sie sind dann bewusstlos und eine Rücksprache mit

Angehörigen ist wegen der fehlenden Zeit nicht möglich.

Es ist möglich, dass die Patientenverfügung erst während einer Reanimation gefunden wird, bei einem Entscheid gegen eine Reanimation kann diese dann abgebrochen werden.

Künstliche Beatmung: Eine künstliche Beatmung erfolgt meist über einen Schlauch über den Mund in die Luftröhre (Intubation). Die Einlage erfolgt in Betäubung, welche während der Beatmungszeit weitergeführt wird. Die Folgen einer Beatmung können sehr unterschiedlich sein, es ist praktisch immer mit einer längeren Erholungszeit zu rechnen. Alternativ zu einer künstlichen Beatmung kann bei einfacheren Atemproblemen mit Sauerstoff, Atemunterstützung über eine Maske und dämpfenden Medikamenten geholfen werden. Auch wenn Sie sich gegen eine künstliche Beatmung entscheiden: bei Operationen müssen Sie beatmet werden, um die Atmung während der Narkose sicherzustellen.

Intensivstation: Sie dient unter Zuhilfenahme von technischen Apparaten der Behandlung von Schwerkranken, die zur Lebenserhaltung eine hohe medizinische und pflegerische Betreuung benötigen. Bedingt durch die Erkrankung wie auch durch die Behandlung ist die Belastung für die Betroffenen (und Angehörigen) erheblich. Zum Einsatz kommen meist intravenös gegebene Medikamente, diverse Katheter («Schläuche»), es braucht Unterstützung zu Ernährung und Ausscheidung. Grundsätzlich ist eine Intensivbehandlung auch bei Ablehnung einer Intubationsbeatmung möglich - umgekehrt ist eine Beatmung ohne Intensivstation nicht möglich.

Antibiotika: Es ist für die Ärztinnen und Ärzte wichtig zu wissen, wie Ihre Haltung gegenüber Antibiotikabehandlungen ist. Ist Ihnen das Überleben wichtig oder hat eine

Patientenverfügung

Beschwerdelinderung oberste Priorität? Im Zweifelsfall soll diese Frage erst in einer konkreten Situation besprochen werden, da Antibiotika sowohl lebenserhaltend wie beschwerdelindernd sein können. Eine symptomorientierte Behandlung anstatt einem Antibiotikum kann kurz vor dem Lebensende eine sinnvolle Option sein.

Flüssigkeitszufuhr / künstliche Ernährung: Bevor ein Entscheid gefällt wird, ist ein Gespräch mit der Ärztin / dem Arzt zur Abschätzung der Prognose sinnvoll. Je gebrechlicher eine Person ist, desto kritischer soll insbesondere eine künstliche Ernährung betrachtet werden, da diese das Leben und damit das Leiden verlängern kann. Bei einer rein palliativen Behandlung ist die Befeuchtung der Mundschleimhaut ausreichend gegen das Durstgefühl.

Abbruch oder Eskalation von medizinischen Behandlungen: Es ist schwieriger, eine begonnene medizinische Behandlung abbrechen, als bereits von vornherein darauf zu verzichten. Kommt es im Krankheitsverlauf zu lebensbedrohlichen Komplikationen, müssen weitere, eskalierende Schritte wohlüberlegt werden. Hier ist eine Vertretungsperson wichtig, um mit der Ärztin / dem Arzt festzulegen, wie weit eine Behandlung gehen soll.

Spitaleinweisung: Bei einem Spitaleintritt werden wichtige Entscheide für Ihre Behandlung gefällt. Sie treffen dort auf ein Fachteam, welches Sie innert kurzer Zeit kennenlernen muss. Dieser Prozess kann mit einer Begleitperson und der Patientenverfügung vereinfacht werden.

Hinweiskarte

Ausschneiden, Ablage im Portemonnaie
und wenn möglich Ablage im Notfallpass auf dem Handy (ganze Patientenverfügung)

Patientenverfügung:
Meine Person: Vornahme/Name:
Geburtsdatum:
Adresse:
Die ausführliche Version ist bei meiner Vertretungsperson hinterlegt:
Vornahme/Name:
Telefonnummer (Handy):
E-Mail:
<u>Reanimation:</u>
☐ nein
☐ ausschliesslich während medizinischer Eingriffe (Spital)
☐ ja